

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Verordnung vom 03.12.1817 publ. 11.12.1817

von dem Militair = Chef der Consens erteilt ist, ohne welchen eine solche Klage gar nicht angenommen werden kann) nach jener Verordnung sowol, als auch nach dem jetzigen Ressort = Reglement vor das Herzogliche Consistorium gehören: so sind bei der Militair = Commission dennoch seither mehrere solche Klagen angebracht worden. Die Militair = Commission findet sich deshalb veranlaßt, in Gemäßheit dieser Verordnungen hiedurch bekannt zu machen, daß alle bei ihr angebrachte Klagen aus angeblichen Ehe = Versprechen der Unterofficiers und Soldaten sofort abgewiesen, und in Gemäßheit der zuerst angeführten Verordnung die gegen Unterofficiers und Soldaten erhobenen Schwängerungsklagen auf Alimentations = und sonstige Kosten nur in so fern zugelassen und berücksichtigt werden können, als der Beklagte außer seiner Löhnung eigenes Vermögen besitzt, mithin aus diesem seinem eigenen Vermögen zu den Kosten des Wochenbetts und zur Ernährung des von ihm erzeugten unehelichen Kindes angehalten werden kann.

62) Der Justiz = Canzley Bekanntmachung vom 3. December publ. II. ej. 1817.